



# HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn vom 23.09.2020**

### **Unterstützung des Ökumenischen Kirchentags 2021 durch die Landesregierung und Antwort**

**Kultusminister**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/2939 (Ökumenischer Kirchentag 2021) führt die Landesregierung in ihrer Antwort vom 27.08.2020 aus, dass sie vor dem Hintergrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV nicht die Absicht hat, „auf die Programmgestaltung des 3. Ökumenischen Kirchentages Einfluss zu nehmen“.

Diese Programmgestaltung hat jedoch einen Einfluss auf die Möglichkeit der finanziellen Förderung eines Vereins durch den Staat. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 17.05.2017 (Az.: V R 52/15) festgestellt, dass die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch Vereine i.S. des § 52 der AO zwingend voraussetzt, dass deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit i.S. des § 52 Abs. 1 S. 1 AO auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Keine Förderung in diesem Sinne liegt vor, wenn dabei gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen wird. Dieser Fall ist vorliegend gegeben, da die Organisatoren des Kirchentages Vertreter einer Partei von der Teilnahme ausschließen.

Der Ausschluss einer steuerlichen Förderungsfähigkeit i.S. von § 52 AO erstreckt sich sinngemäß jedoch auch auf eine direkte Förderung aus Steuermitteln – etwa im Wege eines Zuschusses aus dem Etat einer Kommune, eines Landes oder des Bundes. Anderenfalls könnten politische Mehrheiten auf dem Weg einer direkten Förderung gesetzliche Bestimmungen umgehen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung in dem Beschluss des Präsidiums des Ökumenischen Kirchentages, Vertreter einer im Hessischen Landtag vertretenen Partei aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Partei von der Veranstaltung auszuschließen, einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG – unabhängig von der Frage, ob das Präsidium Normadressat dieser Bestimmung ist?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung vorliegen, damit eine Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit einer im Hessischen Landtag vertretenen Partei als unzulässige Diskriminierung i.S. des Art. 3 Abs. 3 GG gegeben ist?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hessischen Landesregierung ist kein Beschluss des Gemeinsamen Präsidiums des 3. Ökumenischen Kirchentags bekannt, der Vertreterinnen und Vertreter einer Partei von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen würde.

Davon abgesehen lässt sich die Frage, ob Beschlüsse des Gemeinsamen Präsidiums des 3. Ökumenischen Kirchentages möglicherweise gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verstoßen, nicht unabhängig davon beantworten, ob und ggf. in welcher Weise das Gemeinsame Präsidium des 3. Ökumenischen Kirchentages oder dessen Rechtsträger durch Art. 3 Abs. 3 GG verpflichtet wird. Die Landesregierung ist nicht berufen, diesbezüglich verbindliche rechtliche Beurteilungen abzugeben. Dies gilt erst recht, soweit es um hypothetische Fragestellungen geht.

- Frage 3. Falls 1. zutreffend: Sieht die Landesregierung den Ausschluss einer steuerlichen Begünstigung nach § 52 AO aufgrund des zitierten Urteils des BFH als Hinderungsgrund für eine direkte Förderung eines Vereins durch Steuermittel an?

Fragen des Zuwendungsrechts richten sich ausschließlich nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Danach können grundsätzlich auch nicht gemeinnützige Zwecke zuwendungsfähig sein.

Wiesbaden, 3. November 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**